

TE OGH 1990/11/15 70b596/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1990

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Flick als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Warta, Dr. Egermann, Dr. Niederreiter und Dr. Schalich als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj. Selma M*** (K***), geboren am 11. Jänner 1983, wohnhaft bei den Pflegeeltern Wolfgang und Annemarie M***, Kirchberg/Mattighofen, Aigen 9, infolge Revisionsrekurses der Kindesmutter Christine K***, Hallein, Gamperstraße 19, vertreten durch die Sachwalterin Barbara S***, Salzburg, Mühlbacherhofweg 54, diese vertreten durch Dr. Gerhard O. Mory, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen Obsorgeübertragung, gegen den Beschluß des Kreisgerichtes Ried im Innkreis als Rekursgericht vom 17. April 1990, GZ R 155/90-70, womit der Beschluß des Bezirksgerichtes Mattighofen vom 15. März 1990, GZ P 19/88-66, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben. Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden, soweit sie nicht hinsichtlich der Übertragung der Pflege und Erziehung auf die Pflegeeltern unbekämpft in Rechtskraft erwachsen sind, hinsichtlich der Übertragung weiterer Obsorgemaßnahmen aufgehoben und dem Erstgericht in diesem Umfang eine neue nach Verfahrensergänzung zu treffende Entscheidung aufgetragen.

Text

Begründung:

Die mj. Selma wurde mit Beschluß des damals zuständigen Bezirksgerichtes Hallein vom 25. August 1983 (ON 2) über Antrag des Jugendamtes der Bezirkshauptmannschaft Hallein wegen der fehlenden Erziehungsfähigkeit der Mutter und des unsteten Aufenthaltes des Vaters zunächst im Landessügelingsheim Salzburg (AS 9) und dann Ende 1983 bei den Pflegeeltern Wolfgang und Annemarie M*** untergebracht (AS 33), wo sie heute noch lebt. Die Mutter wurde wegen ihres Schwachsinn (AS 21 ff) für die Bereiche Umgang mit Behörden, Versicherungen, für Rechtshandlungen, die ihre Kinder betreffen, für Bevollmächtigungen, für sämtliche Bankgeschäfte, zur Verwaltung des laufenden Einkommens und über alle über das tägliche Leben hinausgehenden Rechtsgeschäfte besachwaltet (AS 77). Die Ehe der Eltern wurde am 3. Juni 1985 geschieden (AS 113). Mit Beschluß vom 16. November 1986 wurde das Jugendwohlfahrtsamt der Bezirkshauptmannschaft Braunau zum Vormund über die mj. Selma bestellt (AS 123). Diese erhielt mit Beschluß des Bezirksgerichtes Mattighofen vom 19. Juli 1989 auch den Familiennamen ihrer Pflegeeltern (AS 163), die in der Folge auch den Antrag auf Übertragung der Obsorge (AS 165 offenbar im Umfang des § 186 a ABGB) stellten. Die Sachwalterin der Mutter stimmte diesem Begehren der Pflegeeltern nicht zu (AS 169 ff). Das zur Stellungnahme aufgeforderte zuständige Jugendamt schlug vor, die Teilbereiche Pflege und Erziehung sowie

Vermögensverwaltung den Pflegeeltern zu übertragen, aber die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Salma M*** dem Jugendamt zu belassen (AS 179). Es wurde kein Versuch unternommen, den Vater der mj. Selma zum Begehren der Pflegeeltern zu befragen.

Das Erstgericht gab dem Antrag der Pflegeeltern auf Obsorgeübertragung statt. Es stellte fest, daß die Mutter der mj. Selma nicht in der Lage ist, die Pflege und Erziehung ihres Kindes zu übernehmen und sie gesetzlich zu vertreten. Es ist anzunehmen, daß sich am Gesundheitszustand der Mutter in absehbarer Zeit nichts ändern werde. Die Pflegeeltern haben eine Tochter im Alter von 14 Jahren, mit der sich die mj. Selma sehr gut versteht. Selma ist bereits in den Familienverband vollkommen eingegliedert, weil sie die Pflegeeltern wie ihr eigenes Kind behandelt. Zwischen Kind und Pflegeeltern besteht ein intensives persönliches Naheverhältnis wie zwischen Eltern und deren leiblichem Kind. Rechtlich folgte das Erstgericht, daß die Obsorgeübertragung dem Wohl der mj. Selma entspreche.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Sachwalterin der Mutter keine folge, ließ aber den ordentlichen Revisionsrekurs mit der Begründung zu, daß noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu § 186 a ABGB ergangen sei. Rechtlich teilte es die Auffassung des Erstgerichtes.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Revisionsrekurs der Mutter mit dem Abänderungsantrag, daß nur die Pflege und Erziehung der mj. Selma den Pflegeeltern übertragen werde und deren Mehrbegehren abgewiesen werden möge; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist im Ergebnis berechtigt.

Nach den Erhebungen des das Pflugschaftsverfahren einleitenden Jugendamtes der Bezirkshauptmannschaft Hallein war die mj. Selma K*** im damaligen Zeitpunkt türkische Staatsbürgerin (AS 3, vgl. auch den entsprechenden Vermerk auf dem Aktendeckel), obwohl ihre Mutter nach ihrem Vermögensbekenntnis österreichische Staatsbürgerin ist (AS 85). Aber auch für den Fall, daß die mj. Selma immer noch türkische Staatsbürgerin sein sollte - Feststellungen darüber fehlen - wäre nach der Meinung des erkennenden Senates im vorliegenden Fall österreichisches Recht anzuwenden. Laut Mitteilung des Bundeskanzlers vom 27. Februar 1990 (BGBl 1990/142) hat die Türkei das Haager Minderjährigenschutzabkommen (BGBl 1975/446) ratifiziert. Trotz Beitrittes der Türkei während des Rechtsmittelverfahrens wäre bei allfälliger Staatsbürgerschaft der mj. Selma dieses Abkommen anzuwenden (vgl. Schwimann in JBl 1976, 234). Bei allfälliger Beachtung der Bestimmung des Art 3 des MSA, nach dem ein bestehendes Gewaltverhältnis nach innerstaatlichem Recht, dem der Minderjährige angehört, "anzuerkennen" ist, wäre zu bedenken, daß eine solche Anerkennung bei einem Nichtfunktionieren des ex lege Gewaltverhältnisses dem Regelbedürfnis im Sinne des Kindeswohles nicht entgegenstehen darf, sofern dieses auch vom Heimatstaat berücksichtigt wird (vgl. Schwimann aaO 238 sowie Art 274 ff des türkischen bürgerlichen Zivilgesetzbuches in Bergmann/Ferid Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht). Die von Schwimann geforderte Anwendung des Heimatrechtes (Schwimann aaO, 245) kann nur so sinnvoll verstanden werden, als daß ein Eingriff eines österreichischen Gerichtes in ein vorgesehene gesetzliches Gewaltverhältnis des Minderjährigen in dessen Heimatstaat auch anerkannt wird und dort konfliktfrei nachvollzogen werden kann. Unzweifelhaft stellt die Obsorgeübertragung im vorliegenden Fall eine dringend erforderliche Maßnahme zum Schutz des Minderjährigen gemäß Art 8 Abs 1 des MSA dar, weil die Mutter erziehungsunfähig ist und sich der Vater nicht um das Kind kümmert. Bei Bejahung einer Eingriffsbefugnis österreichischer Gerichte wäre daher österreichisches Recht anzuwenden (vgl. Schwimann aaO, 245 ff). Letztlich ist auch zu bedenken, daß mit einer Obsorgezuteilung bzw. einem Obsorgewechsel in erster Linie den zwischenmenschlichen Beziehungen, die das Kind hat sowie seinem persönlichen Umfeld, in dem es lebt, Rechnung getragen werden muß. Für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Obsorgewechsels und die Auswahlkriterien für den an Stelle der Eltern tretenden Obsorgeberechtigten hat daher das Heimatrecht des Minderjährigen, dem möglicherweise ganz andere soziale und wirtschaftliche Verhältnisse zugrundeliegen, als jenem, in denen das Kind in Österreich lebt, zurückzutreten, weil die Gefahr besteht, daß es völlig zu lebensfremden Ergebnissen kommt, die dem Kindeswohl entgegenstehen.

Nach § 186 a ABGB hat das Gericht den Pflegeeltern auf ihren Antrag die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht, das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Haben aber die Eltern, die einmal die Obsorge über das Kind ausgeübt haben, einer solchen Übertragung nicht zugestimmt,

so darf diese nur verfügt werden, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Gesetz räumt sohin den Eltern, die vor dem Pflęgschaftsvertrag obsorgeberechtigt waren, ein relatives Vetorecht ein. Dieses Vetorecht der Eltern kann nur dann ębergangen werden, wenn durch seine Beręcksichtigung (durch die dann unterbleibende Obsorgeębertragung) das Kindeswohl gefęhrtet węre. Dies muđ jedoch ausdręcklich feststehen (vgl. Pichler in Rummel ABGB2 Rz 2 zu § 186 a). Hiemit soll sichergestellt werden, dađ Personen, die elterliche Rechte einmal gehabt haben und dadurch ein Naheverhęltnis zum Kind gewonnen haben, sich der Obsorgeębertragung (wirksam) widersetzen kęnnen (vgl. auch Feil, Rechtsverhęltnisse zwischen Eltern und Kindern nach dem KindRĀG Rz 1 zu § 186 a ABGB). Obwohl dem Bericht des Jugendamtes Hallein zu entnehmen ist, dađ die mj. Selma nach ihrer Geburt im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern zumindestens durch einige Monate hindurch gelebt hat, woraus sich ergębe, dađ ihre Eltern die Obsorge tatsęchlich ausgeębt hętten, fehlt eine derartige Feststellung. Die Beschlęsse der Unterinstanzen waren allein aus diesem Grunde aufzuheben. Der verabsęumten Befragung des ehelichen Vaters zur Obsorgeębertragung kęme im gegenwęrtigen Verfahrensstadium, nachdem dieser gegen die Beschlęsse der Vorinstanzen kein Rechtsmittel erhob, allerdings keine Bedeutung zu. Ebensowenig kommt dem Umstand, dađ die Mutter nicht vom Pflęgschaftsgericht einvernommen worden ist, eine Bedeutung zu, weil sie ausreichend Gelegenheit hatte, durch ihre Sachwalterin ihre Argumente gegen einen Obsorgewechsel darzulegen. Bei der Entscheidung ęber einen Obsorgezuweisungsantrag der Pflęgeeltern steht nicht das Wohl der Mutter, sondern jenes des Kindes im Vordergrund und węre das subjektive Gefęhl der Mutter, weiter zuręckgedręngt zu werden, unter den gegebenen Umstęnden unbeachtlich. Den Revisionsrekursausfęhrungen węre auch entgegenzuhalten, dađ beim angestrebten Obsorgewechsel kein Rechtsverlust in der Sphęre der Mutter eintritt, sondern nur eine Verschiebung vom Jugendamt auf die Pflęgeeltern bewirkt węrde. Das von der Mutter ins Treffen gefęhrte subjektive Moment, ihr Geisteszustand werde sich bei einer Antragsbewilligung verschlechtern, kann im derzeitigen Verfahrensstadium aber schwer beurteilt werden. Wiewohl es kaum vorstellbar erscheint, dađ sich der psychische Zustand der Mutter durch eine Mađnahme, die zu keinerlei weiterem Rechtsverlust fęhrt, verschlechtern kann, kęnnte es aber kaum im Sinne des Wohles der mj. Selma liegen, wenn der regelmęđig aufrecht erhaltene Besuchskontakt mit ihrer Mutter abgebrochen oder mit einer, wenn auch unsinnigen Schuldzuweisung erschwert wird.

Das Erstgericht wird daher im fortgesetzten Verfahren festzustellen haben, welche Staatsbęrgerschaft die mj. Selma besitzt und ob die Mutter der mj. Selma nach deren Geburt einige Zeit hindurch die Obsorge ęber dieses Kind ausgeębt hat. Es wird durch ein einzuholendes psychiatrisches Gutachten auch zu erheben haben, inwieweit es tatsęchlich zu einer Unterbindung oder Erschwerung des Besuchskontaktes durch eine nunmehr ablehnende Haltung der Mutter kommen kęnnte. Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht zufolge der durch die Aufhebung verursachten neuen Verfahrenssituation auch zu versuchen haben, den Kindesvater zu einer Stellungnahme zum Antrag der Pflęgeeltern zu bewegen. Aus den dargelegten Gręnden waren daher die Beschlęsse der Unterinstanzen aufzuheben.

Anmerkung

E22446

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0070OB00596.9.1115.000

Dokumentnummer

JJT_19901115_OGH0002_0070OB00596_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at